

Immer wieder Geeignetheitsprüfung

Stand: Juli 2020

Nachdem die ESMA schon vor einiger Zeit neue Anforderungen an die Geeignetheitsprüfung veröffentlicht hat, ist nun die BaFin nachgezogen und hat die Ziffer BT 7 der MaComp entsprechend neu gefasst. Da es sich bei der Geeignetheitsprüfung um ein Herzstück des Anlegerschutzes aus MiFID II handelt, bitte ich Sie, die neuen Anforderungen ernst zu nehmen, sie werden sicher von den Wirtschaftsprüfern und der BaFin aufgegriffen werden.

Wichtig sind die Änderungen vor allem für Robo-Advisor. Die neuen MaComp erfordern Erläuterungen an die potenziellen Anleger, in welchem Umfang Mitarbeiter personalisiert beteiligt sind und ob und gegebenenfalls wie der Kunde Kontakt mit Mitarbeitern aufnehmen kann. Die Robo-Advisor sollen erläutern, ob sie ihre Entscheidung allein auf Basis des Online-Fragebogens treffen, ob sie Zugang zu weiteren Informationen haben und wie die Kundeninformationen aktualisiert werden.

Es sollen keine zusammengefassten Fragen oder Suggestivfragen gestellt werden und es soll sichergestellt werden, dass der Kunde das Anlagerisiko und den Zusammenhang zwischen Risiko und Rendite versteht. Neben den Fragen nach Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen sowie Kenntnissen und Erfahrungen sollen auch Fragen zu der familiären Situation des Kunden treten. Das soll die Aspekte Familienstand, familiäre Situation (Geburt eines Kindes oder Studienbeginn eines Kindes), das Alter des Kunden (zur Beurteilung des Anlagehorizonts) die berufliche Situation und auch einen möglichen Bedarf an Liquidität in der Zukunft beinhalten. Vor allem die Frage nach der beruflichen Situation dürfte in Zukunft Probleme bereiten, denn den Grad der Arbeitsplatzsicherheit kann eigentlich nur der Arbeitgeber, meist aber nicht der Arbeitnehmer konkret einschätzen. Das Beispiel der Corona-Pandemie zeigt auch wie schwierig eine solche Einschätzung sein kann.

Zudem lässt das Großprojekt Sustainable-Finance grüßen. Aus Sicht der BaFin sei es bereits jetzt empfehlenswert, nicht finanzielle Aspekte zu berücksichtigen und die Präferenzen des Kunden in Bezug auf die sogenannten ESG-Kriterien abzufragen. Bereits jetzt soll sich der Kunden zu seinen Präferenzen hinsichtlich ökologischen, sozialen und Governance-Faktoren äußern. Damit schwindet natürlich die Hoffnung, dass sich die Umsetzung des Themas Sustainable-Finance durch die Pandemie noch verschieben wird, die Regulatoren verlangen bereits jetzt die Abfrage der entsprechenden Daten, obwohl noch nicht klar ist, wie genau die Erfassung und die

Umsetzung der Kundenwünsche zu den Nachhaltigkeitsfaktoren durchgeführt werden soll. Die Problematik liegt hier aus meiner Sicht darin, dass die entsprechenden Daten bereits jetzt abgefragt werden und dann als Anlageziele des Kunden auch schon verbindlich in der Geeignetheitsprüfung berücksichtigt werden müssten.

Entgegen den Empfehlungen der MaComp rate ich Ihnen daher, diese Abfrage zunächst noch nicht vorzunehmen, denn wenn sich der Kunde bereits jetzt in den Anlagezielen auf ökologische Investments festlegt, fehlen noch wesentliche Umsetzungsdetails, um entscheiden zu können, welche Titel dann auch tatsächlich für den Kunden gekauft werden sollen oder dürfen.

Erfreulich ist, dass die BaFin ausdrücklich festschreibt, dass die Einholung der Kundendaten einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegt. Es sind daher nicht immer zwingend alle Fragen vom Kunden zu beantworten, vielmehr nur die, die erforderlich sind, damit eine Geeignetheitsprüfung für das konkrete Produkt des Anbieters möglich ist. Bei weniger komplexen oder riskanten Produkten müssen auch weniger ausführliche Informationen vom Kunden eingeholt werden. So sind z. B. auch bei einer Anlageberatung zu komplexen oder illiquiden Produkten höhere Anforderungen an die Abfrage von Kenntnissen und Erfahrungen zu stellen, als z. B. bei der Finanzportfolioverwaltung, wo die Detailkenntnisse des Kunden zu jedem einzelnen Produkt im Portfolio nicht so detailliert sein müssen, wie bei der Anlageberatung. In der Finanzportfolioverwaltung ist es ausreichend, wenn der Kunde die allgemeinen Risiken des Portfolios verstehen kann.

Eine höhere Informationsdichte verlangen die neuen MaComp auch bei einer erstmaligen Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung oder wenn der Kunde sein gesamtes Vermögen anlegen möchte.

Die MaComp verlangen auch, dass die Kundeninformationen zuverlässig sind, dazu sind Plausibilisierungen durchzuführen, ebenso regelmäßige Aktualisierungen der Kundeninformationen.

Folgende Kernelemente müssen bei der Geeignetheitsprüfung berücksichtigt werden: ein angemessenes Maß an Risikodiversifizierung, Bewusstsein des Kunden zu Zusammenhang zwischen Risiko und Rendite, die finanziellen Verhältnisse des Kunden müssen ihm gestatten, alle etwaigen Verluste aus der Anlage zu tragen, bei illiquiden Produkten muss der Anlagehorizont des Kunden berücksichtigt sein, Interessenkonflikte dürfen sich nicht nachteilig auf die Qualität der Geeignetheitsprüfung auswirken.

Für die Vermögensverwaltung wird erfreulicherweise ausdrücklich festgeschrieben, dass die Geeignetheitsprüfung auf Basis konkreter Anlagerichtlinien für das Gesamtportfolio durchgeführt werden kann, und in diesem Fall nicht auf Basis der einzelnen Orders im Rahmen der Vermögensverwaltung durchgeführt werden muss.

Leider kann ich in diesem Newsletter nur die wichtigsten Aspekte herausgreifen. Ich empfehle Ihnen dringend eine gründliche und intensive Lektüre der neuen Ziffer BT 7

der MaComp, Pflichtlektüre zumindest vor jeder WpHG-Prüfung.

Mit den besten Grüßen
Ihr

Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt